



Fragen und Antworten (FAQ) Offenlegungspflichten Gemeindewahlen 2024 (wird laufend ergänzt)

Gemäss Art.86a-g Reglement über die politischen Rechte (RPR) der Stadt Bern und Art. 27a-c Verordnung über die politischen Rechte (VPR) der Stadt Bern.

FRAGEN KANDIDIERENDE

Ich kandidiere für den Stadtrat. Was muss ich tun?

Betragen die vorgesehenen Aufwendungen für die persönliche Wahlkampagne **5000 Franken oder mehr** müssen Sie das [Meldeformular Kampagne Kandidierende](#) ausfüllen und einreichen. Nach dem Wahltermin müssen Sie das *Formular Schlussbericht Kandidierende* ausfüllen und einreichen.

Liegen die vorgesehenen Aufwendungen **unter 5000 Franken**, müssen Sie kein Formular ausfüllen. Die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen muss aber dennoch ausgewiesen werden: Füllen Sie hierzu das entsprechende Feld auf dem Wahlvorschlag (Liste) für den Stadtrat aus. Steigen Ihre Aufwendungen im Laufe der Wahlkampagne auf 5000 Franken oder mehr, müssen Sie das [Meldeformular Kampagne Kandidierende](#) nachträglich ausfüllen und unverzüglich einreichen.

Art. 86b Abs. 2-4 RPR; Art. 27c VPR

Ich kandidiere für den Gemeinderat. Was muss ich tun?

Betragen die vorgesehenen Aufwendungen für die persönliche Wahlkampagne **5000 Franken oder mehr** müssen Sie das [Meldeformular Kampagne Kandidierende](#) ausfüllen und einreichen. Nach dem Wahltermin müssen Sie das *Formular Schlussbericht Kandidierende* ausfüllen und einreichen.

Liegen die vorgesehenen Aufwendungen **unter 5000 Franken**, müssen Sie kein Formular ausfüllen. Die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen muss aber dennoch ausgewiesen werden: Füllen Sie hierzu das entsprechende Feld auf dem Wahlvorschlag (Liste) für den Gemeinderat aus. Steigen Ihre Aufwendungen im Laufe der Wahlkampagne auf 5000 Franken oder mehr, müssen Sie das [Meldeformular Kampagne Kandidierende](#) nachträglich ausfüllen und unverzüglich einreichen.

Art. 86b Abs. 2-4 RPR; Art. 27c VPR

Ich kandidiere für verschiedene Ämter (Stadtrat/Gemeinderat/Stadtpräsidium). Was muss ich tun?

Kandidaturen für verschiedene Ämter gelten als eine Wahlkampagne. Die Ausgaben werden zusammengezählt betrachtet.

Liegen die vorgesehenen Aufwendungen für die persönliche Wahlkampagne **bei 5000 Franken oder mehr** müssen Sie das [Meldeformular Kampagne Kandidierende](#) ausfüllen und einreichen. Nach dem Wahltermin müssen Sie das *Formular Schlussbericht Kandidierende* ausfüllen und einreichen.

Liegen die vorgesehenen Aufwendungen **unter 5000 Franken**, müssen Sie kein Formular ausfüllen. Die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen muss aber dennoch ausgewiesen werden: Füllen Sie hierzu das entsprechende Feld auf dem Wahlvorschlag (Liste) für den Stadtrat resp. für den Gemeinderat aus. Steigen Ihre Aufwendungen im Laufe der Wahlkampagne auf 5000 Franken oder mehr, müssen Sie das [Meldeformular Kampagne Kandidierende](#) nachträglich ausfüllen und unverzüglich einreichen.

Art. 86b Abs. 2-4 RPR; Art. 27c VPR

Als kandidierende Person bezahle ich an meine Partei einen Geldbetrag zur Finanzierung der Wahlkampagne der Partei. Wie muss ich diesen Betrag deklarieren?

Der Geldbetrag muss von der Partei als Spende ausgewiesen werden. Kandidierende müssen nichts deklarieren.

Bekannte von mir unterstützen mich in meiner persönlichen Wahlkampagne mit freiwilliger Arbeit. Wie muss ich dies deklarieren?

Grundsätzlich muss nichts deklariert werden, wenn die Personen in ihrer Freizeit für Sie arbeiten. Allerdings: Wenn die Personen Leistungen, die sie auch in ihrem Berufsleben anbieten (zum Beispiel Grafikarbeiten), kostenlos oder zu einem Preis unter Marktwert für Sie erbringen, ist dies zu deklarieren. Die Dienstleistung wird in diesem Fall wie eine Spende behandelt.

FRAGEN PARTEIEN

Unsere Partei führt Wahlkampagnen für den Stadtrat, Gemeinderat und das Stadtpräsidium. Welche Formulare müssen ausgefüllt werden?

Die Wahlkampagne für den Stadtrat (eine oder mehrere Listen) und für die partei-eigenen Kandidaturen für den Gemeinderat werden als eine Kampagne betrachtet. Hierzu muss das [Meldeformular Kampagne Wahlliste](#) ausgefüllt und eingereicht werden. Nach dem Wahltermin muss das Formular *Schlussbericht Wahlliste* ausgefüllt und eingereicht werden.

Die Wahlkampagne für das Stadtpräsidium wird als gesonderte Kampagne betrachtet. Hierzu muss das [Meldeformular Wahlkampagne](#) ausgefüllt werden, wenn für die Wahlkampagne Aufwendung von **5000 Franken oder mehr** vorgesehen sind. Nach dem Wahltermin muss das *Formular Schlussbericht Wahlkampagne* ausgefüllt und eingereicht werden. Liegen die Aufwendungen **unter 5000 Franken**, muss nichts unternommen werden. Steigen die Aufwendungen im Laufe der Wahlkampagne auf 5000 Franken oder mehr, muss das [Meldeformular Wahlkampagne](#) nachträglich ausgefüllt und unverzüglich eingereicht werden.

Gehört die Partei einem Wahlbündnis für den Gemeinderat an und führt dieses eine eigenständige Wahlkampagne, müssen diese Aufwendungen vom Wahlbündnis (und nicht von einer einzelnen Partei) im [Meldeformular Kampagne Wahlliste](#) ausgewiesen werden (siehe nächste Frage).

*Art. 86b Abs. 1, 3-4 RPR; Art. 27c VPR
Art. 86c Abs. 1-3 RPR; Art. 27c VPR*

Unsere Partei ist Mitglied eines Wahlbündnisses für den Gemeinderat. Was ist zu tun?

Führt das Wahlbündnis eine eigenständige Kampagne, muss das Wahlbündnis die Finanzierung der Kampagne im [Meldeformular Kampagne Wahlliste](#) offenlegen. Nach dem Wahltermin muss das Wahlbündnis das *Formular Schlussbericht Wahlliste* ausfüllen und einreichen. Die Partei muss hierzu keine Formulare ausfüllen.

Art. 86b Abs. 1, 3-4 RPR; Art. 27c VPR

FRAGEN ORGANISATIONEN

Unsere Organisation führt eine Wahlkampagne, hat aber keine eigenen Wahlvorschläge (Listen) eingereicht. Was ist zu tun?

Die Organisation muss das [Meldeformular Wahlkampagne](#) ausfüllen und einreichen, wenn für die Wahlkampagne Aufwendung von **5000 Franken oder mehr** vorgesehen sind. Nach dem Wahltag muss in diesem Fall auch das *Formular Schlussbericht Wahlkampagne* ausgefüllt und eingereicht werden. Liegen die Aufwendungen **unter 5000 Franken** muss nichts unternommen werden. Steigen die Aufwendungen im Laufe der Wahlkampagne auf 5000 Franken oder mehr, muss das [Meldeformular Wahlkampagne](#) nachträglich ausgefüllt und unverzüglich eingereicht werden.

Art. 86c Abs. 1-3; Art. 27c VPR

FRAGEN ALLGEMEIN

Gelten für alle Formulare die gleichen Fristen zur Einreichung?

Nein. Es gelten verschiedene Fristen:

- Meldeformular Kandidierende: Montag, 9. September 2024, 12 Uhr
- Formular Schlussbericht Kandidierende: Samstag, 22. Februar 2025 / Samstag, 12. April 2025 (für Kandidierende allfälliger 2. Wahlgang Stadtpräsidium)
- Meldeformular Wahlliste: Montag, 9. September 2024, 12 Uhr
- Formular Schlussbericht Wahlliste: Samstag, 22. Februar 2025
- Meldeformular Wahlkampagne: Freitag, 25. Oktober 2024
- Formular Schlussbericht Wahlkampagne: Samstag, 22. Februar 2025

Wo finde ich die Formulare zum Ausfüllen?

Die Formulare zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen können heruntergeladen werden unter: www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/abstimmungen-und-wahlen/offenlegung-politikfinanzierung/formulare#wahlen-2024

Wo werden die ausgefüllten Formulare publiziert?

Die ausgefüllten Formulare zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen werden publiziert unter: www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/abstimmungen-und-wahlen/offenlegung-politikfinanzierung/publikation

Wie können die ausgefüllten Formulare eingereicht werden?

Die ausgefüllten Formulare können per Mail an offenlegung@bern.ch gesendet werden. Zusätzlich müssen die Formulare ausgedruckt und unterschrieben werden. Diese Formulare können entweder eingescannt und ebenfalls an offenlegung@bern.ch gesendet oder per Post verschickt werden. Die Postadresse lautet: *Stimmregister, Stadtkanzlei Junkerngasse 47, Erlacherhof, 3000 Bern 8.*

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Sie können Ihre Fragen an offenlegung@bern.ch senden. Wir werden uns möglichst rasch bei Ihnen melden.